

Ausstellungsbedingungen

1. Mietvertrag

Die nachfolgend aufgeführten Ausstellungsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile des „GewInN“ Mietvertrages

2. Titel der Veranstaltung

GewInN 2025, Gewerbe- und Industrieschau Nord-West in Vechta

3. Veranstalter

Otto Kühling GmbH, Kopernikusstraße 2-4, 49377 Vechta, Tel.: 04441/9380 0 und

Friedrich Haug e. K., Messen und Ausstellungen, Veilchenstraße 16, 49696 Molbergen, Tel.: 04475/92766 0

4. Veranstaltungsort

Stoppelmartgelände Vechta

5. Veranstaltungstermin

Samstag 29. März bis Sonntag 30. März 2025

6. Öffnungszeiten

Besucher: 10:00 bis 18:00 Uhr

Aussteller: 08:30 bis 19:00 Uhr

7. Aufbauzeiten

Mittwoch 26. März bis Donnerstag 27. März 2025

08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 28. März 2025

08:00 bis 18:00 Uhr

8. Abbauzeiten

Sonntag 30. März 2025

19:00 bis 21:00 Uhr

Montag 31. März 2025

08:00 bis 18:00 Uhr

9. Anmeldeschluss

20. Januar 2025

10. Anmeldung

Für die Teilnahme ist vom Aussteller eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Aussteller eine Bestätigung.

11. Platzvergabe

Die Platzierung wird von der Otto Kühling GmbH eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Bereiche sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.

12. Ausstellungsstand

Alle Materialien, die beim Standaufbau und bei der Standausstattung Verwendung finden, müssen feuersicher imprägniert oder in anderer Weise schwer entflammbar gemacht sein.

Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in dem Zelt planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen aufgestellt werden.

Für Beschädigungen der Zeltanlage, Böden, Wänden, Decken, usw. haftet der betreffende Aussteller.

13. Zulassung

Grundsätzlich kann nur ein Aussteller zugelassen werden, dessen Angebot der Ausstellungsthematik entspricht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Zulassung wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin ausdrücklich genannten Aussteller gültig. Mit der Zulassung kommt ein Ausstellungsvertrag zwischen der Firma Otto Kühling, Vechta und dem Aussteller zustande. Sollte der Aussteller bis 12:00 Uhr am Tag vor Ausstellungsbeginn seinen Stand nicht bezogen haben, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund das Vertragsverhältnis zu kündigen und trotz Zulassung dem Aussteller den Standaufbau zu untersagen bzw. ihn vom Ausstellungsgelände zu verweisen, insbesondere den Stand auf Kosten des Ausstellers selber oder durch Beauftragte zu räumen, wenn der Aussteller gegen eine der ihm obliegenden Vertragspflichten verstößt. Der Aussteller darf außerdem seinen Stand nicht teilweise oder ganz Dritten überlassen und keine unzulässigen Werbemaßnahmen vornehmen. Der in der Zulassung und Rechnung enthaltene Gesamtbetrag bleibt davon unberührt und ohne Abzug zahlbar. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, für eine anderweitige Verwendung der evtl. nicht genutzten Fläche Sorge zu tragen. Ein Konkurrenzausschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.

14. Standmiete = Beteiligungsgebühr

a) Reihenstand	(1 Seite frei)	61,00 €/m ²
b) Eckstand	(2 Seiten frei)	61,00 €/m ²
c) Kopfstand	(3 Seiten frei)	66,00 €/m ²
d) Blockstand	(4 Seiten frei)	66,00 €/m ²
e) Freigelände		11,00 €/m ²

Die Berechnung der Standmieten erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von z.Zt. 19%. Träger und Säulen sind einbezogen.

Die Zuteilung von Standflächen kann nur in vollen Meterzahlen (Frontbreite und Tiefe) erfolgen.

15. Zahlung

Die Rechnungen werden bis zum 28.02.2025 versandt. Nach Erhalt der Rechnung wird der Rechnungsbetrag sofort fällig. Sollte bis zum 17.03.2025 keine Zahlung eingegangen sein, kann der Betroffene von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

16. Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag

Der Aussteller hat das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Bei Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag bis zum 19.02.2025 verbleiben 50% der in Punkt 14 genannten Vorauszahlung beim Veranstalter. Bei Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag nach dem 19.02.2025 verbleibt die Teilnahmegebühr in voller Höhe beim Veranstalter.

17. Auf- und Abbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Aufbauzeiten fertigzustellen.

Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden.

Zuwerhandelnde Aussteller verpflichten sich, eine Vertragsstrafe von 25% des Mietpreises an den Veranstalter zu zahlen.

Während der allgemeinen Öffnungszeiten dürfen keine Auf-, Um- oder Abbauarbeiten durchgeführt werden.

18. Versicherung

Die Ausstellungsleitung versichert die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Sie übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern. Für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände haftet der Veranstalter nicht.

19. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen, und Einrichtungsgegenstände entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

20. Reinigung/Müllentsorgung

Die Ausstellungsleitung sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Gänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein.

Abfälle sind vom Aussteller in die bereitgestellten Container zu entsorgen.

Verpackungsmaterial und Leergut muss der Aussteller wieder mitnehmen.

Sollten nach Beendigung der Ausstellung besondere Säuberungs- oder Reinigungskosten an dem gemieteten Stand notwendig sein, werden diese dem Aussteller in Rechnung gestellt.

21. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der gemieteten Standflächen ist verboten.

22. mündliche Vereinbarungen

Soweit mündliche Verabredungen mit der Messeleitung oder deren Mitarbeiter herbeigeführt worden sind, bedürfen diese der Schriftform.

23. Absage

Der Veranstalter darf die Veranstaltung absagen, wenn nach seiner Auffassung die wirtschaftliche tragfähige Durchführung nicht gegeben ist. Die Absage muss spätestens zum 14. März 2025 erfolgen. Im Falle einer Absage hat der Aussteller nur einen Anspruch auf Rückzahlung des bisher an den Veranstalter gezahlten Betrages.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie mögliche entspricht.

Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Amtsgericht Vechta